

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 22

Freitag, 26.10.2018

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 84/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren durch die Herrmannsdorfer Landwerkstätten Glonn GmbH & Co. KG, Herrmannsdorf 7, 85625 Glonn
- 85/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



84/44

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren durch die Herrmannsdorfer Landwerkstätten Glonn GmbH & Co. KG, Herrmannsdorf 7, 85625 Glonn, am Betriebsstandort Fl.Nrn. 2569 der Gemarkung Glonn durch die Erhöhung der Schlachtmengen auf 15 Tonnen Lebendgewicht je Tag;
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Herrmannsdorfer Landwerkstätten Glonn GmbH & Co. KG hat am 15.10.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren am o. g. Betriebsstandort im gemäß rechtskräftigen Bebauungsplan Sondergebiet „Landwerkstätten Herrmannsdorf“ der Marktgemeinde Glonn beantragt.
Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb der o.g. Anlage durch Erhöhung der Schlachtmengen auf 15 Tonnen je Tag bei sonstigen Tieren

Für das Vorhaben betreffend der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren war nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.13.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die Errichtung und des Betriebes einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von 15 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass für die Biotope nach § 30 BNatSchG, die Bau- und Bodendenkmale sowie für das Landschaftsschutzgebiet, welche sich im näheren Umfeld der Anlage befinden, nachgewiesen werden kann, dass vorhabenbedingt keine Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Auch für das Wasserschutzgebiet „Baiern“ ist keine Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch die Anlage zu befürchten. Von der Schlachthanlage gehen relevant ausschließlich Geruchsemissionen aus. Das Vorhaben befindet sich in einem Bestandsgebäude. Bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Die voraussichtlich anfallenden Emissionen wirken sich daher unter Berücksichtigung der Schutzkriterien nicht erheblich auf die Belastbarkeit der Schutzgebiete aus, so dass in Folge der Errichtung und des Betriebes der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von 15 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete festgestellt werden können.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 17.10.2018
Landratsamt Ebersberg

gez.
Ireen Philipp

85/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Fr	85625 Glonn	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
30.11.2018	Prof.-Lebsche-Str. 11	Pfarrsaal Glonn